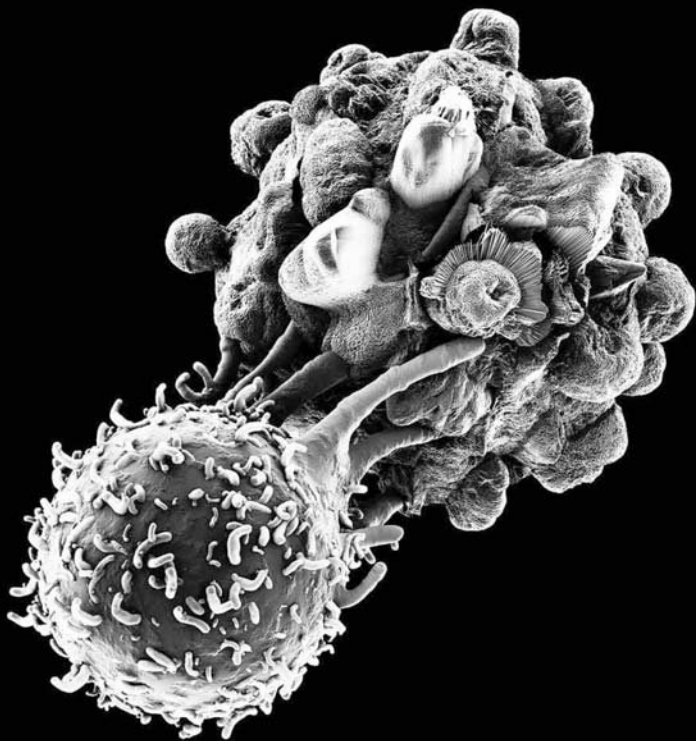


HAUPTVERSAMMLUNG 2011



morphosys

Engineering the Medicines of Tomorrow

MorphoSys AG, Martinsried/Planegg
Wertpapier-Kennnummer 663200 und A1H303
ISIN:DE0006632003 und DE000A1H3036

Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung 2011

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Donnerstag, den 19.05.2011, um 10.00 Uhr, im Konferenzzentrum München, Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstr. 33, 80636 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2010 nebst Lageberichten sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der MorphoSys AG in 82152 Martinsried/Planegg, Lena-Christ-Straße 48, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen im Bereich „Hauptversammlung“ auch im Internet unter www.morphosys.de/HV zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Zwischenberichts zum 30.06.2011 zu wählen.

5. Neuwahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG sowie § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Nach den Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlungen 2006 bzw. 2007 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Professor Dr. Jürgen Drews und Dr. Walter A. Blättler mit der heutigen Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die Herren Professor Dr. Drews und Dr. Blättler im Wege der Einzelwahl nach folgender Maßgabe wieder zu wählen:

- a) Herr Professor Dr. Jürgen Drews, Arzt, derzeit Unternehmensberater im Bereich Life Science, Feldafing, Deutschland, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Seine Bestellung erfolgt für die Zeit bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2012.
- b) Herr Dr. Walter A. Blättler, Chemiker, Brookline, Massachusetts, USA, derzeit Direktor Vorklinische Entwicklung bei Alfama Inc., Massachusetts, USA, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Seine Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (ordentliche Hauptversammlung 2014); das Geschäftsjahr 2011 wird nicht mitgezählt.
- c) Die Herren Professor Dr. Drews und Dr. Blättler sind Mitglieder des Aufsichtsrats in folgenden anderen Gesellschaften bzw. Mitglieder in folgenden vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien:
 - Herr Professor Dr. Drews: Agennix AG, Deutschland, und Human Genome Sciences, Inc., USA;
 - Herr Dr. Blättler: keine.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 21.05.2010 wurde das zu diesem Zeitpunkt bestehende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gebilligt. Nach Maßgabe des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31.07.2009 (VorstAG) hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem nach der ordentlichen Hauptversammlung 2010 weiter überprüft und angepasst. Dieses angepasste Vergütungssystem ist ausführlich im Vergütungsbericht dargestellt, der im Geschäftsbericht 2010 als Teil des Corporate Governance-Berichts veröffentlicht ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das im Vergütungsbericht (enthalten im Geschäftsbericht 2010) dargestellte „Vergütungssystem für den Vorstand“ der MorphoSys AG zu billigen.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30.04.2016 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 d und e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Die Ermächtigung wird am 20.05.2011 wirksam. Die in der Hauptversammlung der MorphoSys AG am 21.05.2010 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, von der bisher kein Gebrauch gemacht worden ist, endet mit Beginn der Wirksamkeit dieser neuen Ermächtigung.

- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.
 - Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung

zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. sofern im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- c) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
- (aa) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Aufsichtsrat zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
 - (bb) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
 - (cc) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.
 - (dd) Die Aktien können auch zur Erfüllung von Umtauschrechten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen verwendet werden.
 - (ee) Die Aktien können an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen sowie an Mitglieder der Geschäftsführung veräußert und/oder zur Erfüllung von Zusagen auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von

Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen sowie Mitgliedern der Geschäftsführung eingeräumt werden. Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf MorphoSys-Aktien verwendet werden, die mit Mitarbeitern oder Vorständen im Rahmen der Regelungen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen vereinbart werden. Insbesondere können sie zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist zugesagt bzw. übertragen werden, die regelmäßig vier (4) Jahre betragen soll. Einzelheiten der Aktiengewährung werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. vom Aufsichtsrat – soweit Vorstandsmitglieder zu den Begünstigten zählen – festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über die Unverfallbarkeit von Aktienzusagen sowie die Behandlung von Aktienzusagen in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod, für die zum Beispiel ein Barausgleich zum Stichtag des Ausscheidens vorgesehen werden kann. Des Weiteren sollen die Bedingungen für die Aktienzusage auch angemessene Erfolgsziele definieren.

- d) Die Ermächtigungen unter Ziff. c) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.
- e) Die Ermächtigungen unter Ziff. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen unter Ziff. c) bb) bis ee) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Ziff. c) bb) bis ee) verwendet werden. Insgesamt dürfen die aufgrund der Ermächtigung unter Ziff. c) bb) bis ee) verwendeten Aktien, soweit sie in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt ihrer Verwendung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Wirksamkeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Wandel-/ Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, soweit diese Schuldverschreibung während der Wirksamkeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- g) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

8. Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2011-I, Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel-/ Optionsschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts; Satzungsänderung

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2006 wurde ein Bedingtes Kapital 2006-I in Höhe von EUR 5.488.686,00 gemäß § 5 Abs. 6 b der Satzung geschaffen. Die diesbezügliche Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft endete am 30.04.2011. Um der Gesellschaft auch in der Zukunft die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung zu erhalten, soll ein neues Bedingtes Kapital 2011-I geschaffen werden. Die Gesellschaft hat bisher keine Schuldverschreibungen aus dem Bedingten Kapital 2006-I ausgegeben bzw. von der zugrundeliegenden Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 400 Mio. mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf bis zu 6.600.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 6.600.000,00 („Schuldverschreibungen“) zu begeben. Die Schuldverschreibungen sind gegen Bareinlagen auszugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für von Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechten Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Ermächtigung gilt bis zum 30.04.2016. Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen begeben werden. Die einzelnen Teilschuldverschreibungen sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten zu versehen. Die Laufzeit der Wandlungs- oder Optionsrechte darf höchstens 15 Jahre betragen. Im Fall der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt. Es kann vor-

gesehen werden, dass das Umtauschverhältnis und/oder der Wandlungspreis in den Anleihebedingungen variabel ist und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Der Wandlungs-/Optionspreis darf 80 % des Kurses der Aktie der MorphoSys AG in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der Durchschnittsschlusskurs an den 5 (fünf) Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Ausgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Schlusskurse an den Tagen des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels anzusetzen. Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs-/Optionspflicht bzw. einem Andienungsrecht des Emittenten zur Lieferung von Aktien kann der Wandlungs-/Optionspreis mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder den durchschnittlichen Schlusskurs der MorphoSys-Aktie an den zehn (10) Börsenhandelstagen im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 %) liegt. §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibung festzulegen. Die Bedingungen können dabei auch regeln:

- ob anstelle der Erfüllung aus bedingtem Kapital eigene Aktien der MorphoSys AG oder die Zahlung des Gegenwertes in Geld oder börsennotierte Wertpapiere angeboten werden,
- ob der Wandlungs- oder Optionspreis oder das Umtauschverhältnis bei Begebung der Schuldverschreibung festzulegen oder anhand zukünftiger Börsenkurse innerhalb einer festzulegenden Bandbreite zu ermitteln ist,
- ob und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird,
- ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird,

- ob ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden kann, bis zu dem die Wandlungs- /Optionsrechte ausgeübt werden können oder müssen,
- in welcher Währung die Schuldverschreibungen begeben werden,
- ob die Wandlungs-/ Optionsrechte von ihrem Inhaber ausgeübt werden können oder müssen.

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; dabei können sie auch an Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

- Sofern der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien 10 % des zum Zeitpunkt dieses Beschlusses vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.
- Soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
- Um den Inhabern von Wandlungs-/ Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts dieser Rechte Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte zustehen würden.

Sofern während der Laufzeit einer Schuldverschreibung Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der Wandlungs-/ Optionsrechte eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, werden diese Rechte nach näherer Maßgabe der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen – unbeschadet der §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG – entsprechend den für die jeweilige Verwässerung geltenden Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland wertwährend angepasst, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist.

- b) Zur Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten aufgrund der Ermächtigung gemäß der obigen Ziff. a wird das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 6.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien nach

Maßgabe der obigen Ziff. a bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Options- bzw. Umtauschrechten – nach Maßgabe der Options- bzw. Wandlungsbedingungen – an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die gemäß der oben genannten Ermächtigung bis zum 30.04.2016 begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß obiger Ziff. a festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden.

- c) § 5 Abs. 6 b der Satzung wird dementsprechend wie folgt neu gefasst:

„(6 b) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 6.600.000,00 eingeteilt in bis zu 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011-I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionsscheinen bzw. Wandlungsrechten von bis zum 30.04.2016 durch die Gesellschaft gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 19.05.2011 begebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren inländischen oder ausländischen 100 %-igen Beteiligungsgesellschaften bis zum 30.04.2016 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.“

- d) Das bestehende Bedingte Kapital 2006-I gemäß § 5 Abs. 6 b der Satzung sowie die dazugehörige Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/ Optionsschuldverschreibungen werden aufgehoben. Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals 2006-I gemäß § 5 Abs. 6 b der Satzung so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung mit Eintragung des unter Ziff. b) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließenden neuen Bedingten Kapitals 2011-I eingetragen wird.

9. Vergütung des Aufsichtsrats für Nebenleistungen der Gesellschaft, Satzungsänderung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats) um folgenden Absatz 4 a) und b) zu ergänzen:

- „a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des MorphoSys-Konzerns (D&O Versicherung) einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
- b) Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (Ziff. 5.4.1) die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wahrnehmen, erstattet ihnen die Gesellschaft die dadurch anfallenden Kosten.“

Berichte des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 und 4 AktG sowie zum Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 AktG

1. Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 7

Aufgrund des zu diesem Tagesordnungspunkt vorgeschlagenen Beschlusses der Hauptversammlung soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zu erwerben. Dabei soll die Ermächtigung für die gesetzlich zugelassene Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden.

Erwerb über ein Kaufangebot

Neben dem Erwerb über die Börse soll es der Gesellschaft auch möglich sein, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme

nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 10 % überschreiten bzw. um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann stattdessen auch auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Verwendung eigener Aktien

Die aufgrund dieses sowie früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Aktionäre haben grundsätz-

lich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von MorphoSys-Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten in derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der MorphoSys Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen.

Eigene Aktien sollen auch Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen – soweit die jeweiligen in- und ausländischen Konzernunternehmen an dem MorphoSys-Mitarbeiteraktienprogramm teilnehmen – zum Erwerb angeboten werden können (Mitarbeiteraktien). Darüber hinaus sollen auch den Führungskräften der Gesellschaft und des MorphoSys Konzerns (einschließlich Mitgliedern des Vorstands) eigene Aktien übertragen werden können. Die Ausgabe eigener Aktien an Führungskräfte, unter der Auflage einer mehrjährigen angemessenen Haltefrist, sowie an Mitarbeiter liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Führungskräfte und der Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen und damit die Steigerung des Unternehmenswertes gefördert werden. Die regelmäßige Ansparfrist („Vesting-Periode“) für

Aktienzusagen soll vier (4) Jahre betragen. Da eine Veräußerung solcher Aktien erst nach Ablauf dieser Sperrfrist erfolgen kann, nimmt die Führungskraft/der Mitarbeiter während dieses Zeitraums nicht nur an positiven, sondern auch an negativen Entwicklungen des Börsenkurses teil. Es kann somit neben dem Bonus- auch ein Malus-Effekt eintreten. Durch solche Aktienzusagen wird sowohl dem Ziel des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) als auch den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung getragen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien als aktienkurs- und wertorientierte Vergütungsbestandteile statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann für die Gesellschaft zudem wirtschaftlich sinnvoll sein. Hierzu muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Bei der Bemessung des von Führungskräften und Mitarbeitern zu entrichtenden Kaufpreises kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche und am Unternehmenserfolg orientierte angemessene und gesetzlich zulässige Vergünstigung gewährt werden. Soweit eine Ausgabe eigener Aktien an Führungskräfte der Zustimmung des Aufsichtsrats der betreffenden Gesellschaft bedarf, werden eigene Aktien nur nach vorheriger Zustimmung des betreffenden Aufsichtsrats zum Erwerb angeboten.

Neben der Möglichkeit der aktienbasierten Vergütung für Mitarbeiter der MorphoSys AG sollen auch die Mitglieder des Vorstands der MorphoSys AG die Möglichkeit erhalten, dass ihnen der Aufsichtsrat eine aktienbasierte Vergütung unter Verwendung eigener Aktien anbieten kann. Die Entscheidung hierüber trifft allein der Aufsichtsrat der MorphoSys AG als das für die Festlegung der Vergütung des Vorstands zuständige Organ. Vorstehende Bestimmungen für Mitarbeiter gelten entsprechend.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund dieses oder eines früheren Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die nach § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können.

Die aufgrund dieses oder eines früheren Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der

Gesellschaft. Der Aufsichtsrat soll daher für diesen Fall auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung und die Behandlung hiernach erworbener Aktien unterrichten.

2. Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 8

Die vorgeschlagene Neuschaffung des Bedingten Kapitals 2011-I sowie die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/ Optionsverschreibungen soll im Interesse der Gesellschaft die möglichst günstige Ausgabe von im besonderen Maße den Anforderungen der Kapitalmärkte entsprechenden Schuldverschreibungen erlauben. Es wird dadurch eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft gewährleistet, die eine wesentliche Grundlage für ihre wirtschaftliche Entwicklung im kostenintensiven Bereich der Biotechnologie ist. Durch die Ausgabe von Wandel-/ Optionsverschreibungen („Schuldverschreibungen“) kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, um zinsgünstig Fremdkapital aufzunehmen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass Schuldverschreibungen über bis zu EUR 400 Mio. mit Wandel-/ Optionsrechten auf Aktien der MorphoSys AG ausgegeben werden können. Die Ermächtigung ist bis zum 30.04.2016 befristet. Für die zur Erfüllung nach dieser Ermächtigung möglicherweise auszugebenden Aktien soll ein neues Bedingtes Kapital 2011-I geschaffen werden. Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 17.05.2006 ausgesprochene Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen endete am 30.04.2011. Das bisherige Bedingte Kapital 2006-I wird damit gelöscht, ohne dass die Gesellschaft aus der mit diesem bedingten Kapital verbundenen Ermächtigung Schuldverschreibungen ausgegeben hat. Die näheren Einzelheiten der Schuldverschreibungsbedingungen des neuen Bedingten Kapitals 2011-I sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Die Schuldverschreibungen können am Markt entweder in Form der Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder in Form einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten platziert werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Der jeweils festzusetzende oder innerhalb einer festzulegenden Bandbreite anhand von zukünftigen Börsenkursen zu ermittelnde Wandlungs- /Optionspreis

bzw. das Umtauschverhältnis für eine Aktie muss mindestens 80 % des Durchschnitts der Schlusskurse an den 5 (fünf) XETRA-Börsenhandelstagen vor der Entscheidung des Vorstands über die Abgabe bzw. die Annahme eines Angebots entsprechen. Falls die Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs-/ Optionspflicht oder einem Recht des Emittenten zur Lieferung von Aktien versehen ist, kann der Wandlungs-/ Optionspreis auch unterhalb des Mindestpreises von 80 % liegen und dem durchschnittlichen Schlusskurs einer MorphoSys-Aktie an den zehn (10) Börsenhandelstagen im XETRA-Handel vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit der Schuldverschreibung entsprechen. Den Inhabern von Schuldverschreibungen soll auch die Möglichkeit geboten werden können, bei der Erfüllung der Schuldverschreibungen anstelle von Aktien aus dem bedingten Kapital eigene Aktien der MorphoSys AG, einem Barausgleich oder die Übereignung von börsennotierten Wertpapieren zu akzeptieren. Grundsätzlich besteht ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen. Der Vorstand soll allerdings in einigen Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist danach zulässig, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet und der Ausgabeumfang 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt. Dies kann zweckmäßig sein, um eine Schuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Aktienmärkte sind in den letzten Jahren deutlich volatiler geworden. Die Erzielung eines möglichst hohen Emissionserlöses hängt daher in verstärktem Maße davon ab, ob auf Marktentwicklungen flexibel reagiert werden kann. Für die Gesellschaft günstige, möglichst markt-nahe Konditionen können nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Ansonsten wäre, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen, ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich. Eine Emission mit Bezugsrecht der Aktionäre bedeutet, dass bis zum Ablauf der Bezugsfrist Unsicherheit besteht, in welchem Umfang Bezugsrechte ausgeübt werden und in welchem Umfang eine Platzierung bei ausstehenden Investoren stattfinden kann. Dies erschwert eine erfolgreiche Platzierung. Deshalb kann ein Bezugsrechtsausschluss zweckmäßig sein, um eine Schuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt zu platzieren. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Dabei ist der theoretische Marktwert anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich

halten, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die übrigen vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses dienen lediglich dazu, die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu vereinfachen. Der Ausschluss bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und marktkonform, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen zu hoch wären. Außerdem ist es üblich, dass den Inhabern bereits ausgegebener Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht im Fall einer weiteren teilweisen Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen zugestanden wird, damit der Wandlungs-/ Optionspreis der bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Wandlungs-/ Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht (Verwässerungsschutz). Damit können die Schuldverschreibungen in mehreren Tranchen attraktiver platziert werden.

Weitere Angaben zur Einberufung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 22.952.192 Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 79.896 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 22.872.296 Stück.

2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Personen berechtigt, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am 28.04.2011, 0:00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag), Aktionäre der Gesellschaft sind und sich zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss zusammen mit einem von einem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut auf den Nachweisstichtag erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes spätestens bis zum Ablauf des 12.05.2011 (24:00 MESZ) bei der nachstehend genannten Anmeldestelle eingehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis genügt die Textform.

Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen

Veräußerung des Anteilbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Anmeldestelle:

MorphoSys AG
 c/o Deutsche Bank AG
 General Meetings
 Postfach 20 01 07
 60605 Frankfurt am Main
 Fax: +49 (0) 69 / 120 128 60 45
 E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimmen schriftlich durch Briefwahl abgeben. Hierzu steht das auf der Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Verfügung. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen bis einschließlich Mittwoch, den 18.05.2011 (24:00 MESZ) eingehend, an die folgende Adresse gesendet werden:

MorphoSys AG
 ITTEB GmbH & Co. KG
 Vogelanger 25
 86937 Scheuring

4. Verfahren für die Stimmabgabe und Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen

Dritten, ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse erfolgen:

MorphoSys AG
HV-Stelle/Investor Relations
Lena-Christ-Str. 48
82152 Martinsried/ Planegg
Fax: +49 (0) 89 / 899 27 - 5333
E-Mail: hv@morphosys.com

Am Tag der Hauptversammlung selbst steht dafür ab 9.00 Uhr bis kurz vor Beginn der Abstimmungen lediglich die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung im Konferenzzentrum München, Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstr. 33, 80636 München, zur Verfügung.

Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Ein Vollmachtsformular für den Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären bei der Bestellung der Eintrittskarte mit zugeschickt. Zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters bitten wir Sie, eine Eintrittskarte bei der zuvor genannten Anmeldestelle zu bestellen, das dieser beigefügte Vollmachts- und Weisungsformular auszufüllen und bis zum 18.05.2011 eingehend an die folgende Adresse zurück zu senden:

MorphoSys AG
ITTEB GmbH & Co. KG
Vogelanger 25
86937 Scheuring
Fax: +49 (0) 8195 / 99 89 664
E-Mail: mor2011@itteb.de

Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.morphosys.de/HV über den Link „Hauptversammlung“ einsehbar.

5. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital der Gesellschaft erreichen – das entspricht 500.000 Stückaktien – können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft unter der in Ziff. 6 angegebenen Adresse mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 18.04.2011 (24:00 MESZ) zugegangen sein. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. mindestens seit dem 19.02.2011, 0.00 Uhr (MEZ), Inhaber der Aktien sind.

6. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs.1 und 127 AktG

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsicht zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zu Wahlen (z. B. zur Wahl von Abschlussprüfern) sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

MorphoSys AG
 HV-Stelle/Investor Relations
 Lena-Christ-Str. 48
 82152 Martinsried/Planegg
 Fax: +49 (0) 89 / 899 27-5333
 E-Mail: hv@morphosys.com

Bis 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des 04.05.2011 (24:00 MESZ) bei vorstehender Adresse mit Nachweis der Aktionärserschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.morphosys.de/HV unverzüglich zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 04.05.2011 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

7. Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen mit verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie

zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 19 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende der Versammlung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

8. Veröffentlichung auf der Internetseite

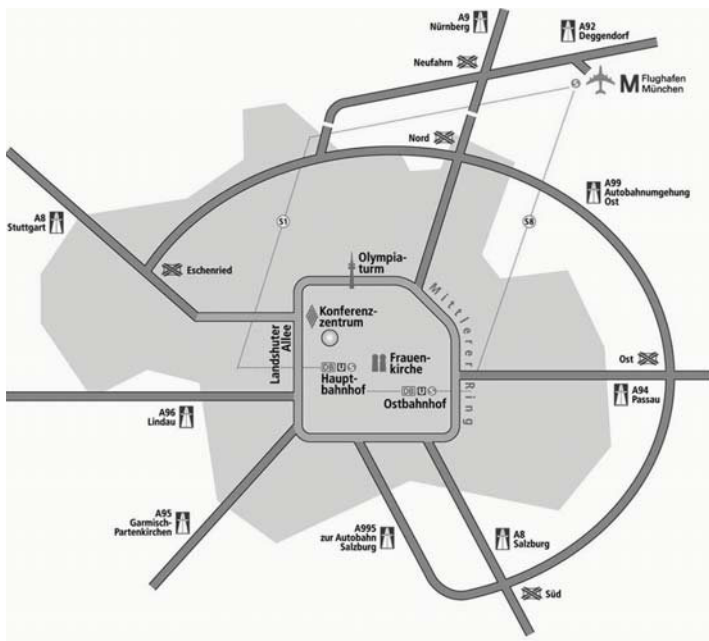
Die Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.morphosys.de/HV zur Verfügung. Die Einberufung der Hauptversammlung ist am 06.04.2011 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden.

Martinsried/Planegg, im April 2011

Der Vorstand

Lageplan

Konferenzzentrum München
 Hanns-Seidel-Stiftung
 Lazarettstr. 33
 80636 München



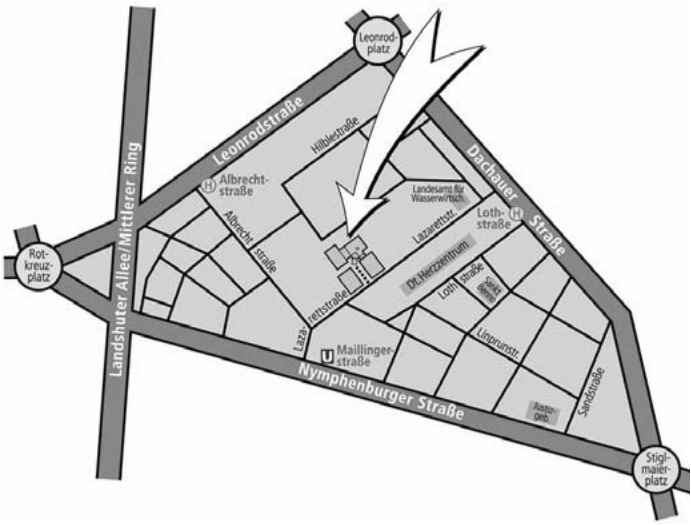
Anfahrt

Mit dem Auto

Vom Mittleren Ring in München abzweigen in die Nymphenburger Straße oder in die Dachauer Straße, immer stadteinwärts und von dort jeweils in die Lazarettstraße einbiegen. Keine Parkplätze vorhanden.

Mit den öffentlichen Nahverkehrsmitteln

Mit der Linie U1 „Olympia-Einkaufszentrum“ oder U7 „Rotkreuzplatz“ bis Haltestelle „Maillinger Straße“. Dort Ausgang „Lazarettstraße“ folgend der Beschilderung „Deutsches Herzzentrum“ ca. 500 Meter zu Fuß.



Kontakt

Unternehmenskommunikation & Investor Relations

Tel.: +49 89 899 27-404

Fax: +49 89 899 27-5404

Email: investors@morphosys.com

MorphoSys AG

Lena-Christ-Str. 48

82152 Martinsried/Planegg

Deutschland

Tel.: +49(0)89/89927-0

Fax: +49(0)89/89927-222

www.morphosys.de

Satzung

der

MorphoSys AG

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

MorphoSys AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Martinsried bei München.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Verfahren zur Optimierung von Proteinen und von Hilfsmitteln dabei, das Erbringen von Dienstleistungen zur Optimierung von Proteinen und Peptiden sowie die Entwicklung und Vermarktung von auf der Optimierung von Proteinen und Peptiden beruhenden Produkten.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zwecke auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder diesbezügliche Geschäftsführungstätigkeiten übernehmen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die ganz oder teilweise in den in Absatz 1 genannten Geschäftsbereichen tätig sind. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt € 22.890.252,00.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 22.890.252 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien.
- (3) Die Form der Aktienurkunden, der Anteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Einzelne Aktien können in Aktienurkunden zusammengefaßt werden, die eine Mehrzahl von Aktien verbiefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) aufgehoben.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2013 das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 8.864.103,00 durch Ausgabe von bis zu 8.864.103 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008-I). Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - aa) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
 - bb) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, soweit die Kapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten oder einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern erfolgt; oder

- cc) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die neuen Aktien im Zuge einer Börseneinführung an einer Wertpapierbörse platziert werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2013 das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 2.216.025,00 durch Ausgabe von bis zu 2.216.025 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008-II). Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge und darüber hinaus auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- (6 a) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere EUR 90.729,00, eingeteilt in bis zu 90.729 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 1999-I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird in Höhe eines Betrages von EUR 3.255,00 (Bedingtes Kapital II aa) nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten, die von der MorphoSys AG aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21.07.1999 bis zum 20.07.2004 begeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen, und hinsichtlich eines Betrages in Höhe von EUR 25.629,00 (Bedingtes Kapital II bb) nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten, die von der MorphoSys AG aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11.05.2004 in der Zeit vom 21.07.2004 bis zum 30.04.2009 begeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird in Höhe eines Betrages von EUR 61.845,00 (Bedingtes Kapital II b) nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten, die von der MorphoSys AG aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 05.07.2001 bis zum 04.06.2006 begeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.
- (6 b) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 5.488.686,00, eingeteilt in bis zu 5.488.686 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006-I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionscheinen bzw. Wand-

lungsrechten von bis zum 30.04.2011 durch die Gesellschaft gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung begebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren inländischen oder ausländischen 100 %-igen Beteiligungsgesellschaften bis zum 30.04.2011 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

- (6 c) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 820.464,00 durch die Ausgabe von bis zu 820.464 Stück neuen Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2003-II). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in Stammaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- (6d) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere EUR 1.115.691,00, eingeteilt in bis zu 1.115.691 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008-II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionsrechten, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung bis zum 30.04.2013 begeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.
- (6e) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 450.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 450.000 Stück neuen Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008-III). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in Stammaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen erstmals von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren

Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

- (7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem und genehmigtem Kapital zu ändern.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands zu führen. Der Vorstand gibt sich selbst einstimmig eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung einräumen und wieder entziehen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrfachvertretung befreien und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft eingliedrig oder mehrgliedrig ist und auch für den Fall, daß sie zu einer mehrgliedrigen oder eingliedrigen Gesellschaft wird.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt werden.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestellung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden.
- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt mit der Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl nach vorstehendem Absatz (4) stattfindet.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, findet ohne besondere Einladung eine Sitzung des Aufsichtsrats statt, in der ein Vorsitzender und ein Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 (Beschlüsse des Aufsichtsrats)

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fern-mündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen, soweit diese geeignet sind, den Nachweis des Zugangs zu erbringen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Ausnutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, es sei denn der Aufsichtsratsvorsitzende ordnet im Einzelfall etwas anderes an.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen und sich unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befindet.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Dies gilt entsprechend für schriftlich, fern-

mündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail oder Videokonferenz) gefasste Beschlüsse.

- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Jeder Ausschuß kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt.
- (3) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.

§ 12

Geschäftsordnung, Willenserklärungen, Fassungsänderungen

- (1) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (2) Der Vorsitzende - oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende - oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13

Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu

bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Dritten Informationen über Inhalt oder Verlauf einer Aufsichtsratssitzung oder einer sonstigen Beschlußfassung des Aufsichtsrats zu geben, die nicht unter vorstehenden Absatz (1) fallen, so setzt er sich zuvor mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ins Benehmen.

§ 14

Geschäftsordnung Vorstand, Zustimmungsvorbehalt

Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, in der insbesondere die Geschäfte festgelegt werden, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine angemessene jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird und - soweit nichts anderes bestimmt wird - am Tag nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr entscheidet, fällig ist.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere bare Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft vergütet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine bare Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

V.

Die Hauptversammlung

§ 16

Ort der Hauptversammlung, Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 17 Abs. 1).

§ 17

Teilnahmebedingungen

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt, bzw. im Fall der Einberufung durch den Aufsichtsrat der Aufsichtsrat, in der Hauptversammlung eine auf bis zu 3 Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.
- (2) Für die Berechtigung nach Abs. 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das Depotführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 18

Stimmrecht, Bevollmächtigung

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt. Vollmachten können der Gesellschaft auch

auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied berufen. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er auch kein anderes Aufsichtsratsmitglied bestimmt, so wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

§ 20 Beschlußfassung der Hauptversammlung

Für die Beschlüsse der Hauptversammlung genügen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluß

§ 21 Jahresabschluß und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlußprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns unterbreiten will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in eine andere Gewinnrücklage einzustellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz festgelegt werden.
- (5) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

**VII.
Schlußbestimmungen**

Die Kosten der Umwandlung in die Rechtsform der Aktiengesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 150.000,--.